

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

836

### Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen (Kfz-Unfallrichtlinien)

#### A. Allgemeines

1. Die Hessische Landesregierung hat durch Beschluss vom 6. Mai 1969 dem Ministerium der Finanzen die Abwicklung sämtlicher Schäden übertragen, die bei Verkehrsunfällen von Kraftfahrzeugen, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist, entstehen.

Die Schadensbearbeitung erfolgt durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Außenstelle Gießen (Selbstversicherung)

Postanschrift: Postfach 10 01 61, 35331 Gießen

Hausanschrift: Dammstraße 47, 35390 Gießen

Telefon: (0641) 40004-0

Telefax: (0611) 327 620 038

E-Mail: Selbstversicherung@OFD.hessen.de.

2. Die Kfz-Unfallrichtlinien sollen ein zweckmäßiges Verhalten aller Beschäftigten und Dienststellen nach einem Unfall gewährleisten, um bei Schäden des Landes (Eigenschäden) die Ermittlung des entstandenen Schadens und des Ersatzpflichtigen sowie bei Ersatzansprüchen Dritter (Fremdschäden) eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

3. Unfall im Sinne dieser Richtlinien ist
  - ein verkehrsbezogener Schadensfall auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (zum Beispiel Privatgelände, Parkhaus, Parkplatz), bei dem ein Kraftfahrzeug oder Anhänger des Landes beschädigt wurde, sowie
  - die Verursachung eines Schadens durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers des Landes Hessen.

#### B. Verhalten der Unfallbeteiligten

4. Die Unfallbeteiligten haben nach einem Unfall unverzüglich den Pflichten nach § 34 StVO nachzukommen. Danach besteht insbesondere die Verpflichtung, an der Unfallstelle zu halten und zu warten, die Unfallstelle abzusichern, Hilfe zu leisten sowie mit den anderen Unfallbeteiligten die für die Schadensregulierung notwendigen Angaben auszutauschen. Darüber hinaus haben die an einem Unfall beteiligten Beschäftigten alles zu tun, was der Aufklärung des Unfallgeschehens und der Minderung des Schadens dient.

5. Die Polizei ist zu benachrichtigen. Die Vorgehensweise der Polizei richtet sich allein nach den Unfallaufnahme-Richtlinien der Polizei.

6. Damit die Halterdienststelle (bei der Polizei: die Polizeidienststelle) den Unfall ordnungsgemäß melden kann, hat die Fahrerin oder der Fahrer mit der Unfallmeldung 1.105 alle Feststellungen zu treffen. Vom Unfallort ist eine Handskizze anzufertigen, in der Straßenverlauf, Beschilderung, Straßenmarkierungen, Hindernisse oder sonstige Besonderheiten der Unfallstelle sowie Endstellung und Fahrtrichtung der beteiligten Fahrzeuge einzuzeichnen sind.

Darüber hinaus hat die Fahrerin oder der Fahrer eine gesonderte, wahrheitsgemäße und vollständige Unfallschilderung abzugeben; diese Unfallschilderung kann direkt an die OFD (Selbstversicherung) ohne Einhaltung des Dienstweges übersandt werden.

Die OFD (Selbstversicherung) darf die Unfallschilderung nicht an die für die Einleitung und Durchführung eines Regressverfahrens zuständige Stelle weiterleiten.

7. Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich am Unfallort einer Äußerung zur Schuldfrage zu enthalten. Sie oder er ist nicht berechtigt, einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen und hat andere Unfallbeteiligte wegen etwaiger Schadensersatzansprüche unmittelbar an die OFD (Selbstversicherung) zu verweisen und ihnen in jedem Fall die Gelbe Karte (Vordruck 1.105-1) zu überreichen; die Dienststelle, Unfallort und -datum, das amtliche Kennzeichen des Dienstfahrzeugs sowie der Name der Fahrerin oder des Fahrers des Dienstfahrzeugs sind dabei auf der Karte deutlich zu vermerken.

Ist ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug am Unfall beteiligt, sind zusätzlich zu den Daten für die Unfallmeldung (Vordruck 1.105) zur Feststellung der Haftpflichtversicherung folgende Maßnahmen erforderlich, soweit diese nicht von der Polizei getroffen werden:

- Es ist das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte beziehungsweise des Rosa Grenzversicherungsscheins für das unfallbeteiligte Fahrzeug und gegebenenfalls für den Anhänger zu verlangen.
- Stehen weder das Doppel noch eine Kopie der Grünen Karte beziehungsweise des Rosa Grenzversicherungsscheins zur Verfügung, sind dem Original die Versicherungsschein-Nummer, der Gültigkeitszeitraum (von – bis) sowie Name und Anschrift der Versicherung zu entnehmen.
- Ist für das Fahrzeug beziehungsweise den Anhänger eine Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich und auch nicht vorhanden, sind möglichst Name und Anschrift des ausländischen Haftpflichtversicherers sowie die Versicherungsschein-Nummer zu erfragen. Bei Kraftfahrzeugen, für die kein amtliches Kennzeichen ausgegeben ist, ist die Fahrstell- oder Motornummer festzustellen.

Bei einem Unfall im Ausland ist der anderen unfallbeteiligten Person das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte für das Dienstfahrzeug auszuhändigen.

8. Als Kfz-Selbstversicherer ist das Land nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes in Verbindung mit dem Versicherungsvertragsgesetz und den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verpflichtet, Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Fahrerin oder den Fahrer erhoben werden, zu befriedigen, soweit sie begründet sind, und abzuwehren, soweit sie unbegründet sind.

Machen Geschädigte ihre Ansprüche direkt gegenüber der Fahrerin oder dem Fahrer des Dienstfahrzeugs außergerichtlich geltend, wird ein Anspruch gegen sie oder ihn gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht oder wird ihr oder ihm der Streit verkündet, ein Prozesskostenhilfeantrag, ein Arrestgesuch, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Gesuch zur Sicherung des Beweises zugestellt, so hat sie oder er die entsprechenden Schriftstücke unverzüglich und unmittelbar der OFD (Selbstversicherung) zu übersenden. In Eilfällen ist die OFD (Selbstversicherung) telefonisch zu unterrichten.

Gegen einen Mahnbescheid, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung hat die Fahrerin oder der Fahrer zur Wahrung der Frist die erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen, wenn nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf eine Weisung der OFD (Selbstversicherung) zum weiteren Vorgehen vorliegt.

Wird in einem Zivilrechtsstreit die Fahrerin oder der Fahrer verklagt, gewährt das Land ihr oder ihm Rechtsschutz. Die Führung des Rechtsstreits ist der OFD (Selbstversicherung) zu überlassen. Sie oder er hat der OFD (Selbstversicherung) bestellten Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt auf Verlangen der OFD (Selbstversicherung) Vollmacht zu ihrer oder seiner Vertretung zu erteilen und die für die Aufklärung erforderlichen Angaben zu machen.

9. Wird gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid erlassen, hat sie oder er der OFD (Selbstversicherung) unverzüglich die bearbeitende Stelle und das Aktenzeichen mitzuteilen.
10. Wird nach einem Unfall im Ausland ein Strafverfahren gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs eingeleitet, hat sie oder er eine dort ansässige Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Die dadurch notwendigen Kosten der Verteidigung übernimmt das Land, wenn von anderer Seite Rechtsschutz nicht erlangt werden kann.

#### C. Aufgaben der Halterdienststelle

11. Die Halterdienststelle hat den Unfall unter Verwendung des Vordrucks 1.105 ohne Anschreiben unverzüglich und unmittelbar der OFD (Selbstversicherung) zu melden, sowie Beweismittel (zum Beispiel Verkehrsunfallanzeigen der Polizei) vorzulegen. Im Interesse einer zügigen Schadensregulierung kann die Dienststellenleitung die Unterzeichnung der Meldung Beschäftigten der Halterdienststelle übertragen. Unfallbeteiligte sind hiervon ausgenommen.

Die OFD (Selbstversicherung) teilt der Halterdienststelle das dem Unfall zugewiesene Aktenzeichen mit. Die Halterdienststelle hat weiteres Beweismaterial (insbesondere Unfallschilderungen und gegebenenfalls die Verkehrsunfallanzeige der Polizei) sowie

sämtliche Schreiben Dritter unverzüglich der OFD (Selbstversicherung) zu übersenden. Dritten ist die Abgabe an die OFD (Selbstversicherung) mitzuteilen.

12. Ohne besondere Anweisung der OFD (Selbstversicherung) sind Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch die Halterdienststelle nicht begutachten zu lassen.

Schäden an Dienstfahrzeugen sind nur dann zu begutachten, wenn der Eigenschaden voraussichtlich 4.000 Euro übersteigt oder der Haftpflichtversicherer des Schädigers die Begutachtung verlangt. Stehen der Dienststelle geeignete sachverständige Bedienstete zur Verfügung, sollen grundsätzlich diese das Gutachten erstellen.

Mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers kann vereinbart werden, dass die Begutachtung des Dienstfahrzeugs durch einen vom Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen erfolgt.

Eine Begutachtung des Dienstfahrzeugs ist nicht erforderlich, wenn der Unfall von der Fahrerin oder dem Fahrer allein verursacht worden ist.

Wird ein Gutachten nicht erstellt, sind die Schäden am Dienstfahrzeug nachvollziehbar (zum Beispiel durch Lichtbilder) zu dokumentieren.

13. Bei Leasingfahrzeugen hat die Halterdienststelle auch etwaige Vorgaben des Leasinggebers zu beachten.

#### **D. Besonderheit für Eigenschäden**

14. Die Halterdienststelle hat die Instandsetzung des Dienstfahrzeugs zu veranlassen.

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschädigung des Dienstfahrzeugs (zum Beispiel Kosten für Instandsetzung, Gutachten, Anmietung eines Ersatzfahrzeugs) gehen zu Lasten der Halterdienststelle. Unterlagen über Kosten und Dauer der Reparatur, Mietwagenrechnungen, Sachverständigengutachten u. a. sind der OFD (Selbstversicherung) zusammen mit dem ausgefüllten Schadensberechnungsvordruck 3.636 zeitnah zu übersenden, sofern die OFD (Selbstversicherung) hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

Wurden Beschäftigte des Landes verletzt oder getötet, so gilt dies entsprechend der Belege über hierdurch entstandene Kosten (zum Beispiel Heilbehandlungskosten, weitergezahlte Dienstbezüge, Beihilfen, Sterbegeld, Hinterbliebenenversorgung einschließlich der an die Hinterbliebenen gezahlten Beihilfen).

15. Wurden bei einem Unfall mit einem Dienstfahrzeug (mit Ausnahme der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes) berechnigte Insassen des Dienstfahrzeugs getötet oder derart verletzt, dass sie in ihrer Dienst- oder Arbeitsfähigkeit (voraussichtlich) dauernd beeinträchtigt sind, so ist der Unfall der SV Sparkassen-Versicherung für jede verletzte Person nach anliegendem Muster zu melden.

Unabhängig davon muss die Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit spätestens innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfalltag ärztlich festgestellt und bei der SV Sparkassenversicherung geltend gemacht werden; hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies spätestens innerhalb von einer Woche der SV Sparkassenversicherung zu melden.

Als Insassen gelten neben Fahrerin und Fahrer alle sonstigen berechtigten Mitfahrerinnen und Mitfahrer, auch wenn diese Personen nicht Beschäftigte des Landes sind. Die Versicherungssumme beträgt pro Person für den Fall des Todes 2.556,46 Euro, für den Fall dauernder Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit je nach Art der Verletzung bis zu 5.112,92 Euro.

#### **E. Schadensregulierung**

16. Im Interesse der Beschleunigung der Schadensregulierung wird der gesamte Schriftverkehr der Halterdienststelle mit der OFD (Selbstversicherung) unmittelbar und ohne Einschalten der Fachministerien beziehungsweise der Mittelbehörden geführt.

17. Die OFD (Selbstversicherung) macht sämtliche Eigenschäden geltend und reguliert die Fremdschäden.

Sie prüft, ob ein Regressanspruch gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs in Betracht kommt. Hält sie die Voraussetzungen für gegeben, legt sie den Vorgang der für die Durchführung des Regressverfahrens zuständigen Behörde vor. Diese unterrichtet die OFD (Selbstversicherung) über die getroffene Entscheidung. Zur Frage des Regresses siehe Nr. 10 der Kfz-Bestimmungen vom 28. November 2013 (StAnz. S. 1553).

Zahlungen für Fremdschäden werden aus Kap. 06 04 Titel 681 00 (Buchungskreis 2560, Sachkonto 6920000100) vorgenommen. Die für Eigenschäden und infolge der Inanspruchnahme von Fahrerinnen und Fahrern (Regress) eingehenden Beträge werden von der OFD (Selbstversicherung) bei Kap. 06 04 Titel 119 00 (Buchungskreis 2560, Sachkonto 5330000200) vereinnahmt.

18. Hat die gegnerische Haftpflichtversicherung ihre Haftung in vollem Umfang (also nicht nur quotenmäßig) anerkannt, kann die Halterdienststelle abweichend von Nr. 17 Abs. 1 mit der Haftpflichtversicherung vereinbaren, dass diese die ansonsten von der Halterdienststelle zu tragenden Kosten für Reparatur und – soweit erforderlich – für Gutachten, Abschleppen und Mietwagen, sowie bei Leasingfahrzeugen auch den dem Leasinggeber geschuldeten Ausgleich für den unfallbedingten Minderwert direkt an die jeweiligen Leistungserbringer überweist (Kostenübernahmeerklärung der Haftpflichtversicherung). Die Halterdienststelle darf hierzu weder einen Rechtsanwalt beauftragen noch eine Abfindungserklärung abgeben. Im Fall des Satzes 1 erfolgt in Abweichung von Nr. 17 Abs. 3 kein haushaltsmäßiger Ausgleich (also keine Belastung des Bewirtschaftungstitels der Halterdienststelle und keine Einnahme bei Kap. 06 04 Titel 119 00; Buchungskreis 2560, Sachkonto 5330000200).

Die Halterdienststelle hat auch in diesen Fällen der OFD (Selbstversicherung) alle Unterlagen – dazu gehören auch Kopien der von der gegnerischen Haftpflichtversicherung bezahlten Rechnungen – zusammen mit dem ausgefüllten Schadensberechnungsvordruck 3.636 zu übersenden. Auf den Kopien ist deutlich zu vermerken, dass der Rechnungsbetrag von der Haftpflichtversicherung direkt an den Aussteller der Rechnung gezahlt worden ist.

19. Den Insassen des Dienstfahrzeugs bleibt es überlassen, weitere Schäden (zum Beispiel Schäden an Privateigentum, Schmerzensgeld) selbst geltend zu machen, soweit die Schadensersatzansprüche nicht auf das Land übergegangen sind.

#### **F. Bundeseigene Kraftfahrzeuge**

20. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Unfälle bundeseigener Kraftfahrzeuge, deren Halter das Land ist.

#### **G. Luftfahrzeuge**

21. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Halter das Land ist.

#### **H. Inkrafttreten**

22. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2015

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
O 1408 A - 200 - I 6  
– Gült.-Verz. 435, 932 –  
*StAnz. 44/2015 S. 1062*

#### **Anlage zu Nr. 15**

SV Sparkassenversicherung

Postfach 3120

65021 Wiesbaden

Betr.: Unfallversicherung der Benutzer landeseigener Kraftfahrzeuge;

Versicherungsschein Nr. 32500294403

Unter Bezugnahme auf den oben genannten Versicherungsvertrag zeige ich folgenden Unfall an:

1. Name und Dienststellung der/des Verletzten
2. Dienststelle
3. Geburtsdatum und Familienstand
4. Unfallort, -zeit und -ursache
5. Name der Fahrerin/des Fahrers, amtl. Kennzeichen und Art des Kfz
6. Zweck der Fahrt
7. Durch wen war die Fahrt beziehungsweise die Mitnahme angeordnet oder genehmigt worden?
8. Erlittene Verletzungen
9. Behandelnder Arzt
10. Voraussichtliche Folgen (insbesondere Voll- oder Teilinvalidität).